

September 26). Auch hier heisst es, dass der König durch übereinstimmendes Zeugnis von Fürsten, Baronen und Edlen über die Berechtigung des Böhmen unterrichtet worden sei. Er erklärt und bestätigt, dass dieser allein und kein anderer das Erzschenkenamt und daher auch das Kurrecht habe¹. Es ist also lediglich der König, der kraft seiner Gewalt und unter Hinzuziehung nicht etwa der Kurfürsten, sondern des Reichstages, aber nur als beratender und bezeugender Instanz, in dieser Frage die Entscheidung fällt. Auch die Verhandlung über den konkurrierenden Anspruch Heinrichs von Niederbayern hatte 1275 auf einem Reichstage vor dem Könige stattgefunden². Endlich haben sich auch die Lauenburger kurze Zeit nach der Wahl Albrechts auf dem Nürnberger Reichstage vom November 1298 und ebenso vor der Wahl Heinrichs VII. durch ihre Gesandten erboten, ihr Recht vor dem Könige und den Fürsten des Reiches beweisen zu wollen³. Sie betrachteten demnach das mit Fürsten besetzte Reichshofgericht als das zur Erledigung dieser Frage berufene Forum. Es war ja üblich, dass in Fürstensachen nur Standesgenossen Urteiler sein konnten. Damals empfanden sich also die Kurfürsten noch nicht als eine besondere, aus dem gesamten Stande der principes imperii herausgehobene Gruppe wie später. Hier hat erst die durch Balduin vollzogene Belegung der kollegialen Idee Wandel geschaffen. Hernach haben die Lauenburger sogar einmal Papst Johann XXII. um eine Entscheidung in der Frage der sächsischen Kur angerufen, ohne dass aber, soviel wir wissen, daraufhin irgend etwas erfolgt wäre (1328)⁴. Jedenfalls ist später das Kurfürstenkolleg als die hierfür gegebene Instanz an die Stelle des Fürstengerichts neben das Königtum getreten.

Dies hat darum seine eigene Entscheidungsgewalt nicht fahren lassen. Wir hörten schon, dass Karl die Frage der sächsischen Kur auch durch kaiserliche Privi-

1) Ibidem p. 426 sq., nr. 444 (Quellen II, 15 f.): principum, baronum, nobilium et procerum imperii . . . comuni assercione et concordii testimonio comperuimus assonante . . . (regem Bohemie) habere ius et vocem, clare recognoscimus, approbamus et . . . profite-mur. 2) Vgl. MG. l. c. III, p. 71 sq., nr. 83 (Krammer, Quellen II, 10 ff.). 3) MG. l. c. IV, p. 24 sq., nr. 31 (Krammer, Quellen II, 34 f.); die Gesandten erklären: dominos suos probaturos ius suum in premissis, dummodo eis certa dies et locus coram eodem rege et principibus assignentur. Zu 1308 vgl. l. c. p. 216, nr. 253 (Krammer, Quellen II, 47). 4) S. oben S. 459, N. 2.